

Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.

Art. 19. Dieses Wahrzeichen wird mit Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde auf den Flaggen und Armbinden sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht.

Art. 20. Das gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10, 11 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arme befestigte Binde mit dem Roten Kreuze auf weißem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird und der für die dem Sanitätsdienste der Heere zugewiesenen Personen, die keine militärische Uniform tragen, ein Ausweis über ihre Person beizugeben ist.

Art. 21. Das Flaggenabzeichen dieses Abkommens darf nur bei den Sanitätsformationen und -anstalten, deren Schutz das Abkommen anbefiehlt, und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden. Daneben soll die Landesflagge der Kriegspartei gesetzt werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.

Jedoch sollen die Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes gefallen sind, solange sie sich in dieser Lage befinden, keine andere Flagge als die des Roten Kreuzes hissen.

Art. 22. Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Artikel 11 vorgesehenen Voraussetzungen zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen neben der Flagge dieses Abkommens die Landesflagge der Kriegspartei hissen, der sie unterstellt sind.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Abs. 2 finden auf sie Anwendung.

Art. 23. Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch dieses Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.

Siebentes Kapitel.

Anwendung und Ausführung des Abkommens.

Art. 24. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo eine Macht, die das Abkommen nicht unterzeichnet hat, kriegführende Macht wird.

Art. 25. Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne des gegenwärtigen Abkommens zu sorgen.

Art. 26. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Truppen und besonders dem darin geschützten Personal bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Achtes Kapitel.

Unterdrückung von Mißbräuchen und von Zuwiderhandlungen.

Art. 27. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht ausreichend sein sollte, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ durch Privatpersonen oder von seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen, zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Wahrzeichens oder der erwähnten Worte soll von dem durch die einzelnen Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkt an,